**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Artikel: Entwurf der umgeänderten helv. Staatsverfassung, dem Senat

vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Konstitutionscommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]

Autor: Krauer / Kubli

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542742

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihn heute zum Dant gestürzt haben.

Erlacher. Der Borschlag ist zerrissen, und wir haben den drei Direktoren die Ehre genommen, aber nur das Volk kann sie ihnen durch Ausdeckung dieses Ziehungsrath, oder in der Ceutralverwaltung, und Versahrens gegen sie wieder geben, und darum mache man alles bekannt, was hierauf Bezug hat. Wo ist eine Verschwörung? Mit dem tiessien Schmerzen, der nur das herz zerreist, sah ich die Gesezgebung handeln, so der in Staatsrath sein Versahrung der unstretenden Glieder nur das herz zerreist, sah ich die Gesezgebung handeln, so der in Staatsrath sein Versahrung der unstretenden Glieder ungerecht, ohne Verhör urtheilen. Miles war eine abgerechte vorbereitete Sache, darum waren unstre abgerechte vorbereitete Sache, darum waren unstre Wahlbersammlungen durch den gesezsenden Körz wer seinen das Wecht hat, hierüber zu disponiren, und die drei gestürzten Direktoren, denen man ihre Albendssung vom 7. auch noch zum Verbrechen machen Albendsitzung vom 7. auch noch zum Verbrechen machen will; hatten sie nicht das Recht sich zu versammeln, weil er Präsident ihnen verweigert hatte, eine Sitzung den gleich gezählt, und einander während den Sitzung zu halten, um sich über das Baterland zu berathen! gen angezeigt, welche nicht auseinander geben, bis daß sie den franklischen General ansprachen, soll auch vie Wahlen geendigt find. Sunde fenn; haben die andern aber nicht auch das Gleiche gethan? Roch feibst sprach uns bavon; turs cathen unterhalten nur eine Ranglei; gleichwohl hat bas Herz blutet mir, wenn ich an alle die Ungerechtigs ein jeder dieser vier Staatsrathe sein eigen Fach der keiten zurütdenke — ich stimme ganz Gapani bet, und Verrichtungen, welches ihm der Vollziehungsrath begehre aber, daß auch Moussons Brief gleich allen nach Anleitung der Gesetze bestimmt und anweiset, übrigen Schriften, die hierauf Bezug haben, bekannt und jeder ift für die richtige und schleunige vesor gemacht werben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helv. Staats, verfassung, dem Senat vorgelegt von den Burgern Krauer und Kubli, als Minoritat der Konstitutionscommis ton, den 15. Jenner 1800.

(Fortfegung.)

# Siebenber Abschnitt. Regierungs : Rath.

05. Die Konstitutions ; und gefegmäßige Be forgung der Regierungsgeschäfte wird achtzehn Gliedern anvertraut.

Sinf Glieder bilden den Bollziehungerath.

Bier Glieder find Staatstrathe.

Fünf Glieder bilden die Centralverwaltung. Dier Glieder besorgen das Nationalschazamt.

Diese achtzehn Glieder machen den Regierungs,

rath aus.

versammlung, derer 18 find, ein Mitglied aus Dem vollziehenden Gewalt Statt finden durfen. Umfang ihrer 5 Bezirfe, und bas gefeggebende Corps weiset jedem Diefer Mitglieber feine Stelle an.

Willführliche verabscheute, bemerke ich nur, daß er 67. Jedes Jahr tritt ein Drittheil von obigen vor einem Jahr die gleichen Manner erhielt, welche 18 Gliedern aus, namlich zwei aus dem Vollziehungs, rath, einer aus dem Staatstath, zwei aus der Cen;

70. Der Bollziehungerath fammt ben Staats gung berfelben befonders verpflichtet.

71. Die Regierungeglieder, desgleichen auch alle und jede Beamte Der vollziehenden Gewalt in

der Republik, find verantwortlich

1) Rur jeden von ihnen unterschriebenen Uft, bet bon den gefeggebenden Rathen für inconstitus tionell erflart wird.

2) Für die Richtvollziehung der Gefehe und Der Berordnungen ber öffentlichen Berwaltungen.

3) Für die Partifularvefehle, die fie gegeben has ben, wenn dieselben der Ronstifution, den Gefeten und den Verordnungen zuwiderlaufen. Falls ber Regierungerath, ober einige feiner Mitglieder, militarische Gewalt braudten, oder gebrauchen wollten , Jur Bollführung besjenis gen, welches die Gefezgebung unter oberwähnte Bergehungen erklart, so hat en folder Bers fuch ober Schritt die Entsetzung von ihren Stell len zur unmittelbaren Folge.

72. Um in den Regierungsrath gewählt werden gu fonnen, muß man das Alter von vierzig Jahren

erreicht haben.

73. Das Gefet bestimmt die Bermandschafte grade, die gwischen den Gliedern des Regierungs, In obigem Endzweck ernennt jede Wahl: rathe sowohl als in den verschiedenen Zweigen Der

74. Wenn ein oder mehrere Stellen im Res gierungerathe, durch Tod, angenommene Entlaffung, gebenden Rathe ungefaumt und innert 24 Stun: Frieden, ober Allianzen betreffen, ferners in Ernen: ben folche ledige Stellen proviforisch wieder bes nung ber Dberbefehlshaber und übrigen Offiziers der fegen, bis und in fo lange aus bem 18fachen Bors bewaffneten Macht, und in Berfügungen über bies schlag der Wahlversammlungen zu formlich neuen selbe, so auch in Berathungen, die zur Errichtung Wahlen laut dem 68. 69. 5 geschritten werden oder Abanderung des Auflagen: Systems oder des fann.

24 Stunden erfest werden.

gefeggebenben Rathe , find auch fur die Mitglieder macht Diefe Unnahme in öffentlicher Gigung bes bes Regierungsraths gultig.

Der Bollziehungerath forgt ben Gefetsen gemaß,

Staats.

78. Er unterhalt die politischen Berhaltniffe titeln, noch der Konstitution zuwider laufen. auswarts, und leitet die Unterhandlungen. Er er nennt auch die Bothschafter und auswartige Ugen: waffnete Dacht, ohne daß in irgend einem Fall er ten. In auffern und innern Fallen aber , woruber insgesammt , oder ein Mitglied deffelben , weder mahe ber nachfolgende S 85 reden wird , ift die Mits rend seiner Amtsverrichtung , noch wahrend der fols berathung und Abstimmung aller Regierungsglieder genden zwei Jahre den Oberbefehl derfelben nehmen erforderlich.

tag ober die Minderung einer Strafe, fogar Beloh: bevorstehende Jahr nicht abgefaßt werden. nungen an Mitschuldige eines Verbrechens, die Ent: 89. Der Regierungsrath giebt alljahrlich den deckungen machen wurden, vorschlagen.

fannt machen.

Er ernennt die Statthalter in jedem Bes girt aus dem vierfachen Borfchlag ber Urverfamme ben Druck befannt gemacht. lungen.

in Umlauffeten verordnet, den Gehalt, das Gewicht halten.

und das Geprage fetfest.

die aussere oder innere Sicherheit des Staats angerloder langer als 8 Tage vom Sitz der Regierung ents Borführunge , ober Berhaftebefehle gegen die muth rathe in den nachsten zwei Jahren nach feinem ends maßlichen Urheber oder Mitschuldigen berfelben erges lichen Austritte ohne Bewilligung der Geseigebung ben laffen ; er fann ein Berhor mit ihnen aufnehe den Boben ber Republit verlaffen. men; allein er ift unter ber gegen bas Berbrechen ihm gu. 85.

ober Entfetung, ledig werden, fo follen die gefes lungen mit fremden Machten, fo ben Rrieg ober Militars einschlagen, muffen alle achtzehn Regies Gben fo follen die einsweiligen Ginftellung rungsglieder jufammentreten , und gemeinschaftlich gen (Gufvenfionen) durch proviforifche Wahlen inner ihre Stimmen geben. Die Traktaten mit fremden Machten sind nicht eher gultig, bis sie von den ges 76. Alle übrigen Verfügungen, in Bezug auf sezgebenden Rathen in geschlossener Gigung unters bas gerichtliche Berfahren gegen die Mitglieder der sucht und genehmigt worden. Der Prufungsrath fannt.

86. Die Verfügungen der geheimen Artitel were für die auffere und innere Sicherheit des den ohne die Genehmigung der gefezgebenden Rathe vollzogen; sie dürfen aber weder den öffentlichen Ure

87. Der Regierungsrath verfügt über die bes

fonne.

79. Der Vollziehungsrath kann jeden der beis 88. Der Regierungsrath legt im neunten Mosten Rathe einladen, einen Gegenstand in Betracht nat jedes Jahrs den gesetzgebenden Nathen die Uebers zu ziehen.

80. Er kann in den durch das Gesetz zu bes ausgaben für das nachstfolgende Jahr vor. Ohne stimmenden Fällen den gesetzgebenden Rathen den Nachs diese lebersicht kann das Auslagen & Gesetz für das

gefeigebenden Rathen Rechnung über Die Bers 81. Er fiegelt die Gefete, und lagt fie ber wendung der jedem Ausgabenfache angewiefenen

Gelder.

Diese Rechnungen werden jedes Jahr durch 90.

91. Der Regierungsrath ift perpflichtet, in 83. Der Bollziehungsrath macht über die Bers ber namlichen Gemeinde, in welcher die gefeiges fertigung der Mangen, wovon das Gefet allein das benden Rathe ihre Situngen haben, fich aufzus

92. Reiner feiner Mitglieder darf fich ohne Bes Wenn der Bollziehungsrath von einer gegen willigung der Gefezgebung weiter als 8 Stunden, sponuenen Berfchworung unterrichtet ift , fo fann er fernen. Eben fo fann fein Mitglied des Regierungs:

men; allein er ift unter ber gegen das Berbrechen 93. Die Centralverwaltung unterhalt den Brief-willführlicher Verhaftung bestimmten Strafe verbun, wechsel mit den Statifaltern, in so weit diese mit den , dieselben binnen 2 Tagen vor den Polizeibeams den Munizipalifaten in Berbindung fieben. Auch ten ju berweisen, um den Gefeten gemaß gegen fie giebt fie mittelbar oder unmittelbar den Munigipals ju verfahren; er hat seine eigne Wache, Die mit beamten Auftrage nach Anweisung der Gesebe; ihr ber jedes gesetzgebenden Rathes von gleicher Star, liegt ob, die Aufsicht über die Einnahme aller Ras te ist; die Polizei im Ort feiner Sigung gehört tional : Gelber , so auch die bestmögliche Berwal tung der National : Guter einzuleiten , und mit den In wichtigen Fallen , als in Unterhande Munizipalitaten eine offene Rechnung über Ginnabe

nungen der Einnahmen und Ausgaben durch die Bei des Kantons von . . . . genannt werden. leuschriften der Munizipalitäten unterfligt, werden 2. Der Gehalt von 1000 Franken jahrlich, well ihr von den Statthaltern zur Untersuchung vorges cher ihnen durch den Befalus vom 7. Sept. nur legt. Sie giebt dem gesetzgebenden Korper Rachricht für ein Jahr zuerkannt worden ift, wird für das von den Misbrauchen, Beruntreuungen, und allen Jahr 1800 beibehalten. Kallen von Berantwortlichkeit, die fie in dem Laufe ihrer Geschäfte entbeckt. Gie schlagt ihrerseits Die bewilligte Summe, wird für das gegenwartige Jahr dem Vortheile der Republit angemeffene Maagregeln nicht bezahlt werden.

mittelbaren Beforgung ber vier Schazmeister.

95. Sie beforgen ben Eingang aller Rationals einfünfte und die Auszahlungen aus dem National/1798 denen Quartiercommandanten und Trukmeistern

schazamt.

96. Gie konnen feine Auszahlungen machen ,118 Fr. den legtern, ift bestatigt. auffer auf einen Befchluß der Gefezgebung, eine inj derfelben Folge ausgestellte Verordnung des Bollzies und Entschädniffen wird feine Rechnung, welche Du bungsraths, und endlich die Unterzeichnung des nennung sie auch haben mag, angenommen. Staatstaths, in deffen Fach die Ausgabe gehort. 7. Um ohne Koften die Mittheilung der Das Gefet bestimmt die Weise der Auszahlung Der zu befordern, welche die Inspektoren den Quartier den gefeggebenden Rathen und dem Regierungsrath commandanten, und diefe den Trullmeiftern gutom angewiesenen Gummen.

Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben , und ferve, die ohnedieß felten jum Dienst gerufen wird, über ben Zustand des Nationalschazes Rechnung ab. zu versehen gehalten fenn foll. Diese jahrlichen Nechnungen werden durch den Druck

befannt gemacht.

stehen unter der beständigen Aufsicht zweier aus dem bereit seyn muß, die Befehle an die Trullmeister der

nach einem Jahr wieder wählbar find.

Schloffener Sigung einen Bericht über den Zuftand stimmungkort gelangen. des Rationalschazes vorlegen, und zugleich verpfliche tet sonn, den Gang der Geschafte in der Centralver: waltung zu beobachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Vollziehungsausschuff.

Der Vollziehungkausschuß, nach Unbörung feielerwähnte Ausnahme Anspruch machen können. nes Rriegsminiffers über den uneigentlich beigelegten Litel des Generals an die Stelle jenes eines Infpet, gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen. tors der Miligen — über ihre, durch den Beschluß vom 7. Sept. 1798 bestimmte Gehalte- über jene endlich, fo durch den Befchluß bom 24. Dec. des nemlichen Jah; res, den Quartiercommandanten und Trullmeistern zuers fannt worden find, welche aber nur für ein Jahr bewilligt waren,

beschließt: Art. 1. Die ehmaligen Generalinspektoren der

men und Ausgaben zu halten. Die besondern Reche Kantone werden in Zufunft Inspektoren der Militen

3. Die für aufferordentliche Organisationstoften

4. 11m aber die Inspektoren für Schreib: und 94. Das Rationalschazamt fieht unter ber uns Correspondenztoffen zu entschädigen, wird ihnen auf jedes Bataillon monatlich 10 Franken zuerkannt.

5. Die durch den Beschluß vom 24. December bestimmte Befoldung, zu 400 Fr. ben erstern, und

6. Ausser den oben bestimmten Besoldungen

7. Um ohne Roften die Mittheilung der Befehle men ntadjen, wird eine Correspondenz von einer Ge 97. Sie legen den gesetzgebenden Rathen jedes meinde zur andern errichtet werden, welche die Res

8. In Folge des vorhergegangenen Artifels wer den die Trullmeister in jeder Gemeinde einen Golda 98. Die Schazmeister des Mationalschazamtes ten aus der Referve ernennen, welcher Tag und Nacht Mittel jedes Raths gewählter Aufseher des Nationals benachbarten Gemeinden zu tragen; die Inspektorm schazes, die alijabrich erneuert werden, und nur und Quartier - Commandanten werden diese Corresponnach einem Jahr wieder wählbar sind.

99. Diese Aufseher des Rationalschazes sollen Gemeinde zu Gemeinde nicht unterbrochen sen, und all' 3 Monate den gesetzgebenden Käthen in gest daß die Beschle mit Beschleunigung an ihren Beschlossener Sieung sind Rational Lusand der Research

> 9. Die Goldaten der Reserve, welche sich freis willig als Ordonnanzen zu dieser Correspondenz ans bieten wurden, follen von allem Militardienst, so wie

von dem Exergieren enthoben fenn.

10. In den Gemeinden, wo sich kein Freiwillis ger finden wird, ernennen die Trullmeister die Sols daten der Reserve zur Correspondenz nach der Dienst Liste, ohne daß sie jedoch auf tie im vorigen Artifel

11. Dem Kriegsminister ift die Bollziehung des

Bern den 30. Jenner 1800.

Der Prasideut des Vollziehungsausschusses Untirg. Dolber.

Für den Bolly. Ausschuß, der Gen. Geck. Unterz. Mouffon.